



Käfer Messuhrenfabrik GmbH & Co. KG
Hahnstraße 11
78054 Villingen-Schwenningen
Telefon: + 49 7720/83 41 - 0
Telefax: + 49 7720/2 18 68
Deutschland · Germany · Allemagne

E-Mail: info@kaefer-messuhren.de
Internet: www.kaefer-messuhren.de

Information über RoHS
Information über ElektroGesetz
Information über Verordnung (EU) 2023/1542

13.03.2026

Betrifft:

Regelung über die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrenstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen (RoHS) / ElektroGesetz und WEEE-Nummer / Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz –Batt-EU-AnpG) über Batterien und Altbatterien und Registrierungsnummer für die Entsorgung

RoHS

Die RoHS2 (EG-Richtlinie 2011/65/EG; EG-Richtlinie 2015/863/EG) bezieht sich auf Stoffe in Elektro- und Elektrogeräten und betrifft uns als Hersteller von mechanischen Geräten und Bauteilen nur am Rande. Sollten sie von uns mechanische Messgeräte bezogen haben, betrifft uns diese Richtlinie nicht. Unsere Lieferanten für elektronische Geräte haben uns schriftlich bescheinigt, dass sie sich an die RoHS halten und nur Ware liefern die RoHS konform ist. Wir haben somit unserer Überwachungspflicht Genüge getan und stehen Ihnen jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung.

ElektroGesetz und WEEE-Nummer

Da wir elektronische Geräte verkaufen, sind wir verpflichtet, uns bei der Stiftung „Zentrale Stelle für Verpackungsregister“ registrieren zu lassen, um eine Rücknahme und Entsorgung, der Geräte zu gewährleisten.
Unsere WEEE-Nummer lautet: **DE3699210697348**

Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz –Batt-EU-AnpG) über Batterien und Altbatterien

Europäische Kommission: Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien:2023[2]

Die Batterieverordnung betrifft viele Bereiche des EU Rechts wie z. B. Verbrauchersicherheit, Produktsicherheit, sichere und nachhaltige Energieversorgung, ökologische Verantwortung, chemische Erzeugnisse, Abfall und Recycling.

Vor diesem Hintergrund sollte das bisherige Batteriegesetz aufgehoben und durch ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) ersetzt werden. Am 6. Oktober 2025 wurde das Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz - Batt-EU-AnpG) erlassen, dass dieses am folgenden Tag tat. Lediglich eine Bestimmung des Batteriegesetzes wird erst am 18. August 2026 außer Kraft treten.

Das Kapitel III der Verordnung enthält Bestimmungen zur Kennzeichnung und Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht. So ist geregelt, dass Primärzellen die Kennzeichnung „nicht wiederaufladbar“ tragen müssen. Alle Batterien müssen die Kennzeichnung „getrennte Sammlung“ bekommen. Alle Batterien die im Einklang mit Anhang VI Teil C der Verordnung stehen, müssen mit einem QR-Code gekennzeichnet werden.

Für Batterien muss eine EU-Konformitätserklärung, entsprechend des Batterietyps und der damit verbundenen Normen, angefertigt sowie die CE-Kennzeichnung aufgebracht werden. Artikel 19 besagt, dass für die CE-Kennzeichnung die allgemeinen Grundsätze des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gelten.

Die in unseren Geräten verwendeten Batterien sind registriert bei GRS-Batterien, unter der Nummer: **13110500 (Debitoren Nr. 910090594)** und werden von dem Rücknahmesystem GRS-Batterien (www.grs-batterien.de) entsorgt.

REACH – Beauftragter / E-Mail: falk.jauch@kaefer-messuhren.de